

BAG duckte sich weg – BGH hat jetzt entschieden

Denise Primus, Rechtsanwältin
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg
[SCHLATTER Informationen vom 16.07.2021](#)

Seit dem 15.06.2021 gibt es nun eine höchstrichterliche Entscheidung zum Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, nachdem das BAG im Mai 2021 noch von einer inhaltlichen Entscheidung absehen konnte (siehe dazu [unser Newsletter vom 06.05.2021](#)). Der BGH hat sich jetzt klar zum Umfang des Auskunftsanspruchs geäußert. Endlich?! Und: was nun? Wir haben das Wesentliche zusammengefasst.

Ausgangsfrage

Knackpunkt war beim vom BGH entschiedenen Fall erneut, was die Formulierung „Kopie“ und „diese personenbezogenen Daten“ in Zusammenschau von Art. 15 Abs.1 und Abs. 3 DSGVO genau bedeutet und wann der Auskunftsanspruch „erfüllt“ ist: Soll nur die Information erteilt werden, dass Daten und welche Art von Daten (z.B. „E-Mails“) des Betroffenen vorliegen, oder sind auch Kopien dieser Daten (Unterlagen) dem Betroffenen vollständig zu überlassen?

Streitfall beim BGH

Ein Versicherungsnehmer klagte gegen das Versicherungsunternehmen, bei dem er eine kapitalbildende Lebensversicherung mit BU-Zusatzversicherung abgeschlossen hatte. Dabei machte er neben einem Anspruch auf Erstattung von Prämien in erster Instanz auch den Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG-a.F. gegenüber dem Versicherer geltend. Ab Geltung der DSGVO stütze der Kläger seinen Anspruch auf Art. 15 DSGVO.

Der Kläger hatte seine Auskunftsanfrage dahingehend weiter konkretisiert, dass er sämtliche beim Versicherer über ihn vorhandenen Daten verlangte, einschließlich gewechselter Korrespondenz, sowohl intern als auch extern, interne Telefon-/Gesprächsnotizen, Anmerkungen und Vermerke sowie auch die internen Bewertungen zu seiner Versicherungspolice.

Sowohl Amts- als auch Landgericht wiesen die Klage ab. Die Versicherung habe den Anspruch gegenüber dem Kläger mit den bereits erteilten Auskünften erfüllt. Das Landgericht ließ aber die Revision in Bezug auf die Frage des Umfangs des Auskunftsanspruchs zum BGH zu.

BGH: Art. 15 DSGVO weit(er) zu verstehen

Der BGH bejahte im Wesentlichen nun das weitergehende Verständnis des Anspruchs nach Art. 15 DSGVO. Der sechste Senat hält es danach für erforderlich, dass dem Betroffenen gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO die von ihm geforderten Unterlagen in Kopie zu erteilen sind, wenn sie Informationen zur Person enthalten. Der BGH stellte dabei klar, dass die Vorinstanzen den Begriff der personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 15 Abs. 3 DSGVO zu eng ausgelegt haben.

Es käme gerade nicht darauf an – so der BGH –, ob die Daten veröffentlicht oder als externe Korrespondenz zu beurteilen sind. Allerdings seien Daten, wie die Aufzeichnungen zu Provisionen, die an Dritte gezahlt würden im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag des Klägers keine Daten zur Person des Klägers. Ebenso wenig seien rechtliche Analysen und Beurteilungen zur Rechtslage nach Art. 15 DSGVO herauszugeben, selbst wenn diese auf Grundlage personenbezogener Daten erstellt wurden.

Zweck des Auskunftsanspruches sei es – so der BGH – dem Betroffenen, die Datenverarbeitung bewusst zu machen und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Damit sei auch die Pflicht zur Herausgabe von Kopien von E-Mails und weiteren Unterlagen eben nicht „kategorisch“ ausgeschlossen. Unerheblich sei auch, ob der Betroffene die Daten bereits kennt.

Inwieweit aber das Versicherungsunternehmen den Anspruch im Streitfall bereits erfüllt habe, könne – so der BGH – aufgrund der bis dahin festgestellten Umstände nicht abschließend entschieden werden. Das Berufungsgericht muss sich der Angelegenheit noch einmal inhaltlich annehmen.

Was heißt das jetzt für die Praxis?

Der BGH hat mit dieser Entscheidung klargestellt, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO sich nicht nur auf die Herausgabe einer Datenübersicht beschränkt. Damit sind also regelmäßig auch Kopien von Dokumenten, wie Schreiben, E-Mails, etc. als Gegenstand des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO zu sehen.

Bei Erfüllung des Auskunftsanspruchs gilt es aber nun, nicht „einfach alles“ mit Personenbezug zum Antragstellenden in Kopie herauszugeben. Es ist weiter mit Augenmaß vorzugehen: Abzuklären ist immer, ob die Identität des Antragstellenden bestätigt werden kann und der Antragstellende uneingeschränkt auch eine Kopie der Daten nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO wünscht, und nicht nur den Anspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO oder gar bestimmte Daten geltend macht.

Wenn der Antragstellende auch eine Kopie wünscht, müssen die zu übergebenden Datenkopien weiter darauf geprüft werden, ob die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software betroffen wäre, aber auch wenn personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Dann muss gefiltert, geschwärzt und die Begründung hierfür geliefert werden. Weiter müssen die Rücknahmen in § 34 BDSG-nF für die Ablehnung der Erfüllung des Auskunftsanspruchs im Blick gehalten werden.

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche außerdem entweder ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich gar weigern, auf-

grund des Antrags des Betroffenen tätig zu werden. Den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags muss aber der Verantwortliche erbringen. Es empfiehlt sich daher nicht, vorschnell auf diese Rücknahme abzustellen.

Keine Option ist es, eine Auskunftsanfrage eines Betroffenen zu ignorieren oder nicht fristgerecht zu beantworten (innerhalb eines Monats, Verlängerung um 2 Monate möglich). Die Missachtung der Rechte eines Betroffenen kann erhebliche Konsequenzen haben, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Die Nicht-Reaktion oder unzureichende Auskunft ist einer der Fälle, in denen vergleichsweise schnell ein Bußgeld verhängt wird. Je nach Art der Daten kann eine unberechtigte Nicht-Auskunft auch zu Schadensersatzansprüchen des Betroffenen führen.

Praxistipp

Der Verantwortliche (= Geschäftsführung/-leitung) muss dafür sorgen, dass er und (wichtig!) seine Mitarbeiter wissen, wie mit Auskunftsanfragen umzugehen ist, wenn diese im Unternehmen eingehen. Wer sich jetzt die Frage zur Umsetzung stellt, sollte seine Unternehmensrichtlinien und Mitarbeiteranweisungen prüfen. Verantwortliche und Mitarbeiter müssen wissen, was zu tun ist – oder wenigstens wissen, wen sie benachrichtigen oder fragen müssen. Ab Eingang der Anfrage läuft die einmonatige Auskunftsfrist.

Bei Eingang einer Auskunftsanfrage eines Betroffenen sollte der Verantwortliche sich in jedem Fall schnellstmöglich mit seinem Datenschutzbeauftragten, internen Datenschutzkoordinator oder externen Berater für Datenschutz in Verbindung setzen.



Denise Primus
Rechtsanwältin
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV SÜD Akademie)

schlatter.law

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812.21
Telefax +49.6221.9812.73
primus@schlatter.law
www.schlatter.law